



STADT LIPPSTADT

STADTTEIL HÖRSTE / GARFELN

BEBAUUNGSPLAN NR. 146

SPORT- UND FREIZEITANLAGE

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 24.04.1997



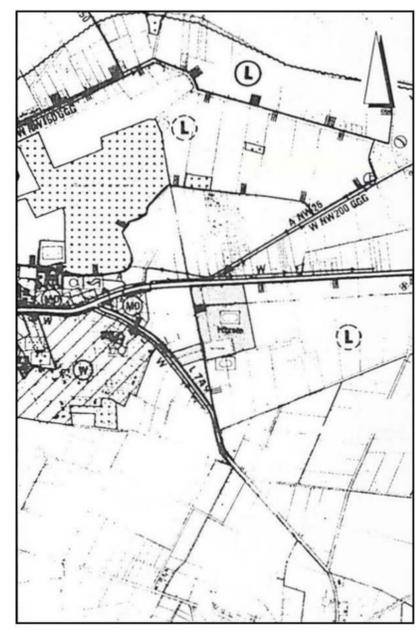
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG M.: 1:10 000

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Hörste; Flur 4
Gemarkung Garfeln; Flur 3



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1:10 000

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 16 BauNVO

I = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß § 9 Abs.1Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche
Baugrenze

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB und § 12 BauNVO und STELLPLATZBEGRÜNUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Flächen für Stellplätze und Stellplatzbegrünung
Stellplätze sind nur zulässig innerhalb der festgesetzten Fläche, außerhalb der festgesetzten Fläche sind Stellplätze nicht zulässig.

Anzupflanzende Bäume
Innerhalb der Stellplatzanlage sind folgende Anpflanzungen vorzunehmen:
Nördliche Erschließung - Stellplatzanlage an der "Garfelner Straße"
28 Stück Linden - (Tilia cordata) der Sorten "Rancho" oder "Greenspire"
Sollitär, 3x v. Stammumfang 12 - 14 cm
Westliche Erschließung - Stellplatzanlage an der "Bahnecke"
12 Stück Stieleiche - (Quercus robur)
Sollitär, 3x v. Stammumfang 12 - 14 cm

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie
Fuß- und Radweg
Straßenbegleitgrün mit Bäumen
Bankett
Fahrbahn
Bankett
Straßenbegleitgrün mit Gräben
Straßenbegrenzungslinie
Einfahrtsbereich
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
Fuß- und Radweg
Straßenbegleitgrün mit Einzelbäumen
Wirtschaftsweg
Straßenbegleitgrün mit Einzelbäumen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich

GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche - Sportanlage
Sportplätze
Tennisplätze
Spielplatz
Überbaubare Fläche
Zulässig sind: Gebäude, die der Sportnutzung dienen, wie Sporttheater, Umkleidekabine, Abstellräume
Wohnungen sind nicht zulässig.
Außerhalb der festgesetzten Fläche sind Gebäude unzulässig.
Sichtschutzwahl, Höhe = 2,50 m
Fuß- und Radweg innerhalb der öffentlichen Grünfläche
Unterhaltungsweg innerhalb der öffentlichen Grünflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
Anzupflanzende Bäume

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen zu erbringen:

1 Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke. Breite ca. 5,50 m
Reihenabstand mind. 1,50 m, Pflanzabstand 1,00 m
Folgende Pflanzen sollen verwendet werden:
(Sträucher, 2x v. 60 - 100 cm)
Hasel - (Corylus avellana)
Schneeball - (Viburnum opulus)
Weißdorn - (Crataegus monogyna)
Roter Hartriegel - (Cornus sanguinea)
Pflaflenhölchen - (Euonymus europaeus)
Heckenkirsche - (Lonicera xylosteum)

Im Abstand von 15 - 20 m sind als Oberhälter im Wechsel Eichen, Hainbuchen und Vogelkirschen zu pflanzen.
Stieleiche - (Quercus robur)
Hainbuche - (Carpinus betulus)
Vogelkirsche - (Prunus avium)

Pflanzgröße Heister, 2x v. 100 - 125 cm.

2 Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke. Breite ca. 3,00 m
Reihenabstand mind. 1,50 m, Pflanzabstand 1,00 m
Folgende Pflanzen sollen verwendet werden:
(Sträucher, 2x v. 60 - 100 cm)
Hasel - (Corylus avellana)
Schneeball - (Viburnum opulus)
Weißdorn - (Crataegus monogyna)
Roter Hartriegel - (Cornus sanguinea)
Pflaflenhölchen - (Euonymus europaeus)
Heckenkirsche - (Lonicera xylosteum)

Im Abstand von 15 - 20 m sind als Oberhälter im Wechsel Eichen, Hainbuchen und Vogelkirschen zu pflanzen.
Stieleiche - (Quercus robur)
Hainbuche - (Carpinus betulus)
Vogelkirsche - (Prunus avium)

Pflanzgröße Heister, 2x v. 100 - 125 cm.

3 Für die Bepflanzung des Sichtschutzwalles sind folgende Pflanzarten zu verwenden:

Sträucher, 2x v. 60 - 100 cm
Feldahorn - (Acer campestre)
Hasel - (Corylus avellana)
Schneeball - (Viburnum opulus)
Roter Hartriegel - (Cornus sanguinea)
Pflaflenhölchen - (Euonymus europaeus)
Hainbuche - (Carpinus betulus)
Weißdorn - (Crataegus monogyna)
Esche - (Fraxinus excelsior)

4 Nördlich des Wirtschaftsweges sind Ahornbäume anzupflanzen:

7 Stück Bergahorn - (Acer pseudoplatanus),
Sollitär, 3x v. Stammumfang 12 - 14 cm.

5 Westlich der Baufläche ist eine Gruppe Stieleichen anzupflanzen:

4 Stück Stieleichen - (Quercus robur)
Sollitär, 3x v. Stammumfang 12 - 14 cm.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

6 Im Bereich der Ackerfläche ist eine extensiv genutzte Glatthaferwiese anzulegen. Auf beiden Flächen sind jeweils mind. 10 hochstämmige Obstbäume im Abstand von ca. 10 m angepflanzt werden.
Gepflanzt werden sollen frostfreie Obstsorten:
Birne, Apfel, Pflaume,
alternativ Wildobstbäume:
Wildbirne, Vogelkirsche, Speierling.

7 Im Bereich der Ackerfläche ist eine extensiv genutzte Glatthaferwiese anzulegen. Auf der Fläche sind mind. 12 Kopftweiden in Gruppen bzw. einzeln entlang des Grabens zu pflanzen.

8 Im Bereich der Ackerfläche ist eine extensiv genutzte Glatthaferwiese anzulegen. Entlang des Grabens sind mind. 6 Kopftweiden zu pflanzen.
9 Entlang des Fuß- und Radweges sind Sandbirken im Abstand von 12 m anzupflanzen.
18 Stück Sandbirken - (Betula pendula)
Sollitär, 3x v. Stammumfang 12 - 14 cm.

10 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
..... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Flurgrenze
vorhandene Flurstücksgrenze
abzubrechende Gebäude
zu erhaltene Bäume
vorhandene Bäume
geplante Bäume
Graben
Böschung
Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)
Brückenbauwerk

C. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauNVO

Stellplätze und Zufahrt:
Stellplätze und ihre Zufahrten sind in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen. (Pflastersteine, wassergebundene Decke, Pflaster mit breitem Fugenabstand oder wasserundurchlässiges haufwerksporiges Pflaster).

D. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde aber auch Veränderungen und Verflürungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761- 93750 FAX 02761-2466 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsgaststätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

PLANUNTERLAGE
Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.
Lippstadt, den 24.04.1997
L.S.
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 14.11.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 29.04.1989 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Lippstadt, den 24.04.1997
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Dieser Plan mit der Begründung vom 24.04.1997 hat in der Zeit vom 20.05.1997 bis 25.06.1997 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 10.05.1997 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Lippstadt, den 28.11.1995
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ANZEIGE
Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.
Lippstadt, den 10.11.1997
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

STÄDTEBAULICHE PLANUNG
Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.
Baudezernent
Planungsamt
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter
gez. Wollesen
Stadtplaner

BÜRGERBETEILIGUNG
Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat am 10.05.1989 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 29.04.1989 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Lippstadt, den 24.04.1997
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND
§ 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
in der Sitzung am 25.08.1997 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Lippstadt, den 27.08.1997
gez. Schwade
Bürgermeister
gez. Vollmer
Schriftführer

INKRAFTTRETEN
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 01.11.1997, in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Lippstadt, den 10.11.1997

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Lippstadt, den 24.04.1997
L.S.
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 24.04.1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.
Lippstadt, den 24.04.1997
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

gez. Schwade
Bürgermeister
gez. Vollmer
Schriftführer



BEBAUUNGSPLAN NR. 146 HÖRSTE / GARFELN SPORT- UND FREIZEITANLAGE